

Verein der Vergabestiftungen in der Schweiz
Association des fondations donatrices en Suisse
Associazione delle fondazioni donatrici in Svizzera
Association of Grantmaking Foundations in Switzerland

Entscheidungsphase „Parlamentarische Initiative Schiesser“

Stellungnahme SwissFoundations

Einleitung

SwissFoundations ist ein Verein der grossen, professionell geführten Schweizer Vergabestiftungen mit derzeit 19 Mitgliedern und engagiert sich vehement für transparentere Verhältnisse im Stiftungswesen.

Die Behandlung der „parlamentarischen Initiative Schiesser“ steht gegenwärtig in der entscheidenden Schlussphase. Infolge einer Patt-Situation zwischen Befürwortern und Gegnern droht dieser seit zehn Jahren erste Anlauf zur Stiftungsrechtsrevision zu scheitern. Allerdings könnte in einem sinnvollen Kompromiss zwischen den beiden Lagern eine win-win-Situation erreicht und eine wesentliche, dem Gemeinnutzen zuträgliche Stärkung des Stiftungsstandortes Schweiz erreicht werden.

SwissFoundations möchte durch eine pointierte Darstellung einer Kompromisslösung dazu beitragen, dass ein Scheitern der „Parlamentarischen Initiative Schiesser“ verhindert wird.

Kompromissvorschlag

SwissFoundations schlägt die Einigung auf dem Weg einer Streichung des „Rückübertragungsvorbehaltes“ vor. Dieser ist für die Gegner der „Parlamentarischen Initiative Schiesser“ unter allen Umständen inakzeptabel. Mit der Preisgabe dieser Position könnten die Befürworter den Weg für eine Einigung frei machen, insbesondere was auf Seiten der Gegner die Erhöhung der Steuerabzugsfähigkeit betrifft.

SwissFoundations legt im folgenden Argumente für eine Streichung des Rückübertragungsvorbehaltes (A) sowie Argumente für eine Erhöhung der Steuerabzugsfähigkeit (B) dar.

Damit plädiert SwissFoundations bei Gegnern wie bei Befürwortern für einen Kompromiss.

A: Streichung des Rückübertragungsvorbehaltes

SwissFoundations nimmt gegen den vorgesehenen Rückübertragungsvorbehalt Stellung, und zwar aus folgenden Gründen:

Der gute Ruf des Stiftungsstandorts Schweiz basiert auf klaren, liberalen und ethischen Rahmenbedingungen.

Stiftungen leben vom guten Ruf. Die im europäischen Vergleich florierende Stiftungsszene Schweiz kann nur existieren, solange sie auf klarer, liberaler und ethischer, das heisst ideell auf Gemeinnützigkeit ausgerichteter Grundlage, wirkt.

Mit dem Institut der Rückübertragung kommt nun ein Element des Eigennutzes hinzu. Es untergräbt grundsätzlich die ideelle Basis des Stiftens, nicht nur im Einzelfall. Das Stiften verliert den Charakter einer deutlichen und unwideruflichen Handlung und entwickelt sich zu einem Akt der „May-be-Gemeinnützigkeit“. Eine Vielzahl von Motiven egoistischer Art können mit dem Stiften verwoben werden – Klarheit und Eindeutigkeit gehen verloren. Mit Blick auf Liechtenstein wird deutlich, dass nicht mehr das Engagement für das Gemeinwohl im Vordergrund steht. Motive der Vermögensoptimierung ramponieren den guten Ruf eines gesamten Sektors.

Eine schweizerische Stiftung widerspiegelt das gemeinnützige Anliegen potenzieller Stifter und ist kein verkapptes Anlage- und Finanzvehikel für Steuerprivilegierung und –optimierung privater Anleger.

Die Mitglieder von SwissFoundations beraten immer wieder Privatpersonen, die eine Stiftung gründen wollen. Eine selbständige Stiftung wird in der Regel dann gegründet, wenn mehrere Millionen Franken zur Verfügung stehen. Anders gesagt: Die zukünftigen Stifter leben in wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine Rückübertragung zur Sicherung ihrer Lebensgrundlagen nicht notwendig machen.

In der heutigen Stiftungsrechtspraxis bestehen bereits verschiedene andere Möglichkeiten, den Anliegen des Stifters im Falle seiner Verarmung Rechnung zu tragen. So kann der Stifter u.a. eine Nutzniessung am Stiftungsvermögen vorsehen, zu Lebzeiten eine selbständige oder unselbständige Stiftung mit einem Teil seines Vermögens errichten und auf den Todesfall das verbleibende Vermögen der Stiftung zuführen, was für das Gemeinwohl letztlich bloss eine zeitliche Verzögerung bedeutet.

Um dem Missbrauchspotenzial des Rückübertragungsvorbehaltes im Fiskalbereich entgegenzutreten, wäre bei Aufsichts- und Steuerbehörden ein zusätzlicher Kontrollapparat nötig.

Die Kontrolle der Rückübertragung würde einen massiven Ausbau der Bürokratie bedeuten. Da Stiftungen eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Aufsicht unterstellt sind, müssten auf allen Ebenen zusätzliche Beamte eingestellt und in fiskalischer sowie stiftungsrechtlicher Hinsicht ausgebildet und mit Kompetenzen ausgerüstet werden.

Der Vorteil der Schweizer Stiftungslandschaft im Vergleich mit Frankreich oder Deutschland besteht aber gerade darin, dass bei uns unkomplizierte, weil klar geregelte Verhältnisse herrschen und der bürokratische Aufwand gering ist. Diese attraktiven Verhältnisse würden für einen zweifelhaften Vorteil Preis gegeben.

Letztlich muss bei Rückübertragung von Stiftungsvermögen die Steuerprivilegierung nachträglich neutralisiert und eine Nachbesteuerung vorgenommen werden. Die Kosten dieses zusätzlichen Administrativaufwands der Stiftungs- und Steueraufsicht sind bislang nicht diskutiert worden. Auch besteht die Gefahr, dass sich Stifter vor der Rückübertragung ins Ausland absetzen, um so

der Besteuerung zu entgehen. Die finanziellen Folgen bei einer Rückübertragungsmöglichkeit sind damit nicht fassbar, führen aber in jedem Fall zu mehr Staatsausgaben und Steuerausfällen.

B: Erhöhung der Steuerabzugsfähigkeit

SwissFoundations nimmt für die vorgesehene Erhöhung der Steuerabzugsfähigkeit Stellung, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Erhöhung des Steuerabzugs ist Garant für einen vermehrten Mittelzufluss in die Gemeinnützigkeit.

Im Rahmen der Behandlung der „parlamentarischen Initiative Schiesser“ wird gegenwärtig diskutiert, ob der Steuerabzug von 10 %, 30 % , 40 % oder in speziellen Fällen gar 100 % in der direkten Bundessteuer und in kantonalen direkten Steuern angehoben werden soll. In der Praxis erleben wir, dass tiefere Limiten die Spendefreudigkeit von vermögenden Personen tatsächlich einschränken. Höhere Limiten würden sowohl die Hingabe von Vermögen als Stiftungskapital wie auch die Zuwendung an gemeinnützige Institutionen markant erhöhen.

Allerdings gibt es auch eine obere Grenze des Vertretbaren: Eine unbegrenzte Abzugsfähigkeit würde früher oder später eine verstärkte Missbrauchskontrolle der Stiftungen und starre Ausschüttungsregeln erheischen. Das würde eine unerwünschte Bürokratisierung des Sektors bedeuten. Daher scheint SwissFoundations eine Grenze von 40% bei der Steuerabzugsfähigkeit ein akzeptabler und gleichzeitig wirkungsvoller Mittelweg zu sein.

Die Attraktivität des schweizerischen Stiftungswesens kann als Standortvorteil im internationalen Wettbewerb ausgebaut werden.

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche ausländische Stifter die Schweiz als Domizil ihres Engagements gewählt. So hat neben vielen anderen der global tätige deutsche Kaufhaus-Magnat Schmidt in Luzern mit mehreren 100 Millionen Franken die Stiftung Mercator Schweiz errichtet, die beispielsweise

die Universität Luzern kräftig unterstützt. Viele andere Beispiele könnten hier genannt werden.

Ausländisches Kapital wird aus drei Gründen in der Schweiz als Stiftungskapital volkswirtschaftlich wirksam: Die Schweiz ist bekannt für ihre bezüglich Errichtung gemeinnütziger Stiftungen klare und ethisch solide Situation; auch ist sie ein unbürokratischer und vor allem fiskalisch attraktiver Standort.

Im Rahmen des internationalen Standortwettbewerbs kann die Schweiz mit einer Erhöhung der Steuerabzugsfähigkeit ihren Vorteil als Stiftungsstandort erheblich verbessern. Dabei geht es um die Platzierung und Ertragsverwendung bedeutender Vermögen, welche die Aufbaugeneration seit dem 2. Weltkrieg akkumuliert hat.

Angesichts der tendenziell rückläufigen Steuererträge muss der Dritte Sektor mehr und mehr Aufgaben übernehmen, welche bisher der öffentlichen Hand übertragen waren.

Aus demographischen und anderen Gründen schwindet das Steuersubstrat. Schon heute schliesst der sog. Dritte Sektor bedeutende Aufgabenlücken.

Durch attraktivere Rahmenbedingungen des Stiftungs- und Steuerrechts könnten der Gemeinnützigkeit verpflichtete Einzelpersonen und Unternehmungen dazu ermuntert werden, verstärkt zum Gemeinwohl wichtige Aufgaben der Zivilgesellschaft zu finanzieren.

Fiskalische Optik: Den fraglichen Steuereinbussen stehen neue private Investitionen in Aufgaben der Zivilgesellschaft gegenüber.

Es ist umstritten, ob eine Erhöhung der Steuerabzugsfähigkeit überhaupt einen Verlust auf Seiten der Steuereinnahmen zur Folge hätte. Ein allfälliger Verlust von Steuersubstrat würde allerdings volkswirtschaftlich durch eine Erhöhung von Ausschüttungen aus neu entstehenden Stiftungsvermögen (schweizerischer und ausländischer Provenienz) wettgemacht.

Zum Schluss: Steuerprivilegien versus Gemeinwohlorientierung?

Eine auf der „Parlamentarischen Initiative Schiesser“ basierende massvolle Stiftungsrechtsrevision kann dafür sorgen, dass künftig mehr Kapital in gemeinnützige Stiftungen fließt. Gleichzeitig ist dafür zu sorgen, dass die Stiftungen auch vermehrt Erträge aus ihren Vermögen ausschütten und damit für die Zivilgesellschaft wirksam machen.

Die Wirksamkeit des Stiftungswesens in der Schweiz könnte markant erhöht werden, wenn vermehrt darauf geachtet würde, dass Stiftungen auch tatsächlich ihre Ausschüttungen in adäquater Höhe tätigen: In diesem Sinne ist sicherzustellen, dass dem Kreisschreiben 12 der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 Nachachtung verschafft wird. Die Ziffer II.2.d. fordert, dass sog. „Thesaurus-Stiftungen“ ihren Anspruch auf Steuerbefreiung verwirken sollten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Stiftungswesen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Deutschland in dieser Hinsicht sehr weit geht, was häufig übersehen oder verschwiegen wird: In den USA werden die Erträge einer Stiftung, die nicht gemeinnützig ausgegeben werden, am Ende des Jahres besteuert. In Deutschland gibt es das Gebot der „zeitnahen“ Mittelverwendung, andernfalls drohen den Stiftungen ebenfalls fiskalische Massnahmen.

Bern, 7. Mai 2003